Sehr geehrte Eltern,

für Ihr Kind – und damit auch für Sie - beginnt nun ein neuer Lebensabschnitt. Zum ersten Mal greift der Staat in Ihre bislang alleinig ausgeübte Erziehungsaufgabe ein und reglementiert Zeit und Ort, an denen Ihr Kind sich zu einer bestimmten Zeit aufhalten muss. Dies ist der Beginn des im Gesetz formulierten gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule und Elternhaus. Damit dieses, zum Wohle Ihres Kindes, eine fruchtbare Zusammenarbeit wird, gilt es - wie überall bei gemeinsam auszuübenden Aufgaben - wichtige Regeln einzuhalten:

Wir tragen nach bestem Wissen und Gewissen Sorge dafür, dass

- Freude am Lernen und Leisten geweckt und gefördert wird;
- Schulleben abwechslungsreich gestaltet wird;
- Persönlichkeit gestärkt und Individualität akzeptiert wird.

Sie tragen Sorge dafür, dass

- Ihr Kind regelmäßig und pünktlich zum Unterricht erscheint;
- es respektvollen Kontakt zu seinem Gegenüber, anderen Kindern, insbesondere auch gegenüber Lehr-, Betreuungskräften und den weiteren Mitarbeiteten der Schule / Schulträger, pflegt;
- Ihr Kind weiß, dass auch Ihnen sein Lernen und Leisten sowie sein Verhalten wichtig ist;
- Hausaufgaben erledigt und Materialien vollständig gehalten werden.

Bedenken Sie, dass Sie Ihr Kind kompetenten, gut ausgebildeten und erfahrenen Lehrkräften anvertrauen. Seien Sie gewiss, dass wir Sie jederzeit informieren, wenn wir dieses für angebracht halten. Besuchen Sie in Ihrem eigenen Interesse regelmäßig die Elternabende. Sie dienen der Information über unsere Arbeit, dort können Sie auch alle Fragen stellen, die Sie zu schulorganisatorischen und unterrichtlichen Themen haben. Dieser Ort ist jedoch nicht geeignet, persönliche Anliegen zu thematisieren, wenn sie nicht von allgemeinem Interesse sind. Darüber hinaus sind wir gerne bereit, offene Fragen zu klären. Um die Lernzeit Ihrer Kinder gewährleisten zu können, bieten wir Ihnen gerne außerhalb unserer schulischen Unterrichtszeit Gesprächstermine an. So können wir uns Ihren Anliegen gebührend und in einem adäquaten Zeitrahmen widmen und die für alle Beteiligten meist unbefriedigenden „Tür-und-Angelgespräche“ vermeiden. Unsere Sprechzeiten sind bei der jeweiligen Lehrkraft zu erfragen.

Noch einmal unsere Bitte: Heben Sie diese Mappe gut auf. Sie enthält Informationen, die voraussichtlich während der gesamten Grundschulzeit gelten!

Schulprogramm:

Für unsere Schule besteht ein verbindliches Schulprogramm. Dieses wurde gemeinsam erarbeitet sowie unter Beteiligung der schulischen Gremien erörtert und verabschiedet.

Das Schulprogramm beinhaltet zu jeglichen Inhalten unserer Arbeit verbindliche Absprachen, z.B. Bewertungskriterien, Umgang mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, Unterrichtsinhalte, Konzepte, die Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen, Projekte, etc.

Unser Schulprogramm ist in einem kontinuierlichen Prozess und wird möglichst zeitnah evaluiert. Auszüge der „Schulordnung“ und der Bereich „Soziales Lernen“ aus unserem Erziehungskonzept finden Sie in dieser Informationsmappe. Eine jeweils aktuelle Version des Programms ist nach Absprache mit der Schulleitung einsehbar.

Unfälle im Rahmen des Schulvormittages und im schulischen Ganztag:

Für alle Schülerinnen und Schüler hat der Landkreis Gießen als Schulträger eine Unfall- und Schadensversicherung abgeschlossen. Die Unfallversicherung erstreckt sich auf Unfälle während der unmittelbaren Schulzeit, im Rahmen des schulischen Ganztags, bei Schulveranstaltungen sowie bei Unfällen auf dem (direkten) Schulweg. **Ihr Kind ist nicht versichert, wenn es während der Unterrichtszeit und ohne Erlaubnis die Klasse /das Schulgelände verlässt.**

Ferienordnung Schuljahr 2026/2027

Am letzten Schultag vor den Ferien findet Unterricht von der ersten Stunde (7:50 Uhr) bis zur dritten Stunde (10:30 Uhr) statt.

Im Anschluss an Ferien verläuft der 1. Schultag nach dem aktuellen Stundenplan.

Ausnahme:

1. Schultag zum Schuljahresbeginn: 1. – 5. Std. Klassenunterricht (Kl.2 - 4)
2. Schultag des neuen Schuljahres: Unterricht nach Stundenplan (Kl. 2 - 4)
3. Schultag des neuen Schuljahres: 1. – 4. Std. Klassenunterricht (Kl. 2 - 4)

(…und Einschulungsfeier 😊)

Die **beweglichen Ferientage** im Schuljahr 2026/2027 sind am:

Montag,	*08.02.2027*	*(Rosenmontag)*
Dienstag,	*09.02.2027*	*(Faschingsdienstag)*
Freitag,	*07.05.2027*	*(Tag nach Himmelfahrt)*
Freitag,	*28.05.2027*	*(Tag nach Fronleichnam)*

Die **allgemeinen Ferien** im Schuljahr 2026/2027

Herbstferien:	*Mo., 05.10.2026 – Fr., 16.10.2026*
Weihnachten:	*Mi., 23.12.2026 – Di., 12.01.2027*
Osterferien:	*Mo., 22.03.2027 – Fr., 02.04.2027*
Sommerferien:	*Mo., 28.06.2027 – Fr., 06.08.2027*

Die Ferien- und Betreuungszeiten veröffentlichen wir frühzeitig auf unserer Homepage Grundschule-Langsdorf.de

Beurlaubung (HSchG § 69 (3) und VOGSV § 3 (2)

Eine Beurlaubung „in besonders begründeten Ausnahmefällen“ (Ereignisse, die vorher bekannt sind, z.B. Familienanlässe, religiöse Gründe, Teilnahme an Wettbewerben etc.) ist grundsätzlich rechtzeitig vorher mit schriftlicher Begründung zu beantragen:

Antrag auf Beurlaubung bis zu 2 Tagen ⇨ bei der Klassenlehrkraft.

Antrag auf Beurlaubung bei mehr als 2 Tagen ⇨ (über die Klassenlehrkraft) bei der Schulleitung.

Achtung Sonderfall: Beurlaubung in Verbindung mit Ferien:

Sollte sich der Antrag auf Beurlaubung auf einen Zeitraum direkt vor den Ferien beziehen, ist er **spätestens 4 Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich bei der Schulleitung** zu stellen. Liegt der beantragte Zeitraum direkt nach den Ferien, so ist die Beurlaubung **spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts bei der Schulleitung** zu beantragen.

(Formular erhalten Sie im Schulsekretariat)

Verhalten bei extremen Witterungsverhältnissen:

Bei großer Hitze (UaErl, HE vom 12.01.2021)

Abschnitt I UaErl

„An Tagen, an denen durch hohe Temperaturen im Schulgebäude der Unterricht erheblich beeinträchtigt wird, kann mit folgenden Maßnahmen auf eine besondere Belastungssituation für die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen eingegangen werden:

1. Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie Unterricht an anderen Lernorten oder projektbezogener Unterricht anstelle des Regelunterrichts.
2. Verzicht auf Hausaufgaben.
3. Verkürzung der Dauer der Unterrichtsstunden.
4. Beendigung des Unterrichts nach der fünften Stunde. […]“

Abschnitt III UaErl

„Die Entscheidung über die möglichen Maßnahmen nach Abschnitt I trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Abwägung vor allem pädagogischer und gesundheitlicher Gesichtspunkte […] Die Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts soll mit den Schulleiterinnen und Schulleitern benachbarter Schulen abgestimmt werden.“

Sollte der Unterricht wg. Hitzefrei in der 6. Stunde aus den o. g. Gründen entfallen, werden die Kinder, im Rahmen der verlässlichen Schulzeit, in dieser Zeit keinen regulären Unterricht, sondern alternative Unterrichtsformen haben s. o.).

Ist Förderunterricht oder Wahlunterricht betroffen, werden die Sorgeberechtigten bei Hitzefrei kontaktiert und gefragt, ob das Kind nach Hause kommen kann. Wenn dieses nicht möglich ist, bleiben die Kinder, im Rahmen ihrer Stundentafel, in der Schule.

Bei Schnee- und Eisglätte, bei Sturm:

1. Sollten die Wetterverhältnisse ein Fahren der Busse verhindern, entscheiden Sie, ob Sie Ihr Kind zur Schule bringen oder nicht.
2. Gegebenenfalls kann es sein, dass die 2. Bushaltestelle in Bettenhausen nicht angefahren werden kann, es wäre deshalb ratsam, Ihr Kind dann an der oberen Haltestelle warten zu lassen. Der Unterricht findet in der Regel wie gewohnt statt.
3. Auch wenn wetterbedingt kein Unterricht stattfindet, sind Lehr- und Betreuungskräfte vor Ort, so dass Sie Ihren geplanten (Berufs-) Tätigkeiten nachgehen können.

Generell gilt:

Sie haben als Erziehungsberechtigte das Recht, diese Entscheidung für Ihr Kind zu fällen und das Risiko des Verunfallens zu Fuß oder mit dem Bus selbst einzuschätzen.

Ein solcher Tag gilt nicht als Fehltag! Informieren Sie zeitnah unbedingt die Schule über die Abwesenheit Ihres Kindes.
In diesen Situationen ist erfahrungsgemäß die Telefonleitung überlastet, daher empfehlen wir **die Abmeldung per E-Mail (s. Seite 18).**

Freistellung vom Sport- oder Schwimmunterricht (VOGSV § 3 (3)):

Eine Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht kann nur aus gesundheitlichen Gründen erfolgen (schriftliche Mitteilung der Eltern an die Klassenlehrkraft / Sportlehrkraft mit Grund der Freistellungsbitte vom aktiven Sportunterricht). Dieses gilt ebenso für die 3. Sportstunde (= Bewegungszeit).

Grundsätzlich besteht jedoch Anwesenheitspflicht während der Unterrichtszeit für das Kind. Auch bei z. B. Verletzung ist die passive Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht oder der Verbleib in der Schule / Ersatzunterricht erforderlich.

Für eine längerfristige Freistellung benötigt die Schule ein ärztliches Attest. Bei mehr als drei aufeinanderfolgenden Fehlzeiten im Sportunterricht bitten wir ebenfalls um Vorlage eines ärztlichen Attests.

Elternsprechtage:

Einmal im Jahr, voraussichtlich im November, bieten wir Ihnen Elternsprechtage an.
Im Vorfeld erfahren Sie durch die Schule das Procedere zur Terminvergabe.
Bei Gesprächsbedarf können Sie darüber hinaus gerne auf uns zukommen.
Auch wir wenden uns an Sie, wenn es die Situation erfordert.

Bei Änderungen Ihrer Kontaktdaten, insbesondere auch Notfallnummern, Veränderungen im Sorgerecht etc. informieren Sie bitte die Schule umgehend.

Das entsprechende Formular „Veränderungsanzeige“ bekommen Sie in unserem Sekretariat oder auf unserer Homepage.

Sollte Ihr Kind im Verhinderungs- oder Krankheitsfall die Schule nicht besuchen können, …

benachrichtigen Sie unbedingt **vor Unterrichtsbeginn die Schule.**

Dieses ist über folgende Wege möglich:

⇨ Per Mail…

an die E-Mailadresse **poststelle3744@schule.hessen.de** – bitte nehmen Sie die Klassenlehrkraft **vorname.name@gsl-langsdorf.de** in CC.
Nimmt Ihr Kind am schulischen Ganztag teil, geben Sie auch bitte zusätzlich **ganztag@gsl-langsdorf.de** in CC.

⇨ Telefonisch…

unter 06404 7535 bzw. hinterlassen Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter.
Nennen Sie bitte den vollständigen Namen des Kindes und die Klasse.

Da unser Sekretariat nicht jeden Tag besetzt ist, ist eine Nachricht per E-Mail der bessere Weg.
Eine schriftliche Entschuldigung mit Begründung (z.B. Krankheit, Arzttermin etc.) ist direkt bei der Krankmeldung, spätestens aber bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs, der Klassenlehrkraft zu übergeben.

Mit Nachdruck weisen wir an dieser Stelle noch einmal auf die rechtzeitige Abmeldung Ihres Kindes VOR Unterrichtsbeginn hin. Dieses Vorgehen dient insbesondere dem Schutz Ihres Kindes und basiert auf der folgenden Rechtgrundlage VOGSV § 2 (3):

> „Die Grundschulen sollen bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern von der Abwesenheit in Kenntnis setzen, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können. Sind die Eltern nicht zu erreichen, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren (…).“

Bitte denken Sie daran:
Verschiedene Erkrankungen sind meldepflichtig. Daher ist es wichtig, dass Sie uns informieren warum Ihr Kind fehlt.
Übelkeit und Erbrechen sind bei einer Häufung der erkrankten Kinder auch meldepflichtig.
Selbstverständlich gehen wir verantwortungsvoll mit Ihren Daten und Informationen um.

Es folgt im Anschluss eine Elterninformation, deren Quelle auch auf der Website des RKI zu finden ist.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Grundschule Langsdorf

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.
Dazu möchten wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

· das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,

· ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

· Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).

· Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).

· Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.
Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

· Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und

· anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.
Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: Schulleitung, Schulverwaltungsteam
Kontakt: Poststelle3744@schule.hessen.de, Tel. 06404 7535

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten darf. Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht
(§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.
Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).
Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder **Verdacht***	**Ausscheidung des Erregers***	**Erkrankung** oder **Verdacht** in **WG***
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) **Durchfall oder Erbrechen** (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige **Lungentuberkulose**	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ *Shigella* spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera/ *Vibrio cholerae* O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch **EHEC** verursacht/ enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie/ *Corynebacterium* spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch ***Haemophilus-influenzae*-(Hib)-Bakterien**	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit *S. pyogenes*	☑		
Typhus oder Paratyphus/ *S.* Typhi oder *S.* Paratyphi	☑	☑	☑
virusbedingtes **hämorrhagisches Fieber** (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑

*__Betretungsverbot__ von Gemeinschaftseinrichtungen und __Mitteilungspflicht__ der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung
*Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen **nur** mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung**
*__Betretungsverbot__ von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung **einer anderen Person in der Wohngemeinschaft** (WG)

Informationen zum Sportunterricht

Anwesenheit / Entschuldigungen

Die Teilnahme am Sportunterricht ist verpflichtend. Nimmt ein Kind am Schulunterricht teil, kann aber krankheitsbedingt nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen (Erkältung, Verletzung, …), besteht dennoch die Vorlagepflicht einer schriftlichen Entschuldigung der Eltern oder die eines ärztlichen Attests, für die Sportstunden des aktuellen Tages.

Gesundheitliche Informationen

Liegen bei einem Kind die Gesundheit betreffende und für den Sport relevante Informationen (Asthma, Medikamente, Diabetes, Herz-Kreislaufstörungen, Allergien, …) vor, werden diese bitte der Sportlehrkraft schriftlich, zu Beginn eines Halbjahres, mitgeteilt.

Sportkleidung und Material

Für die Teilnahme am Sportunterricht und in der Bewegungszeit (3. Sportstunde) wird Sportkleidung benötigt (Hallenschuhe mit heller Sohle, die erst in der Halle angezogen werden – und mit Klettverschluss, sofern Ihr Kind nicht selbständig Schuhe binden kann, ein T-Shirt und eine Sporthose zum Wechseln).

Da bei gutem Wetter der Unterricht z. T. auch auf dem Kleinsportfeld im Freien stattfindet, bitte am Sporttag Schuhe tragen, mit denen Ihr Kind auch draußen gut Sport treiben kann.

Jedes Kind mit langen Haaren muss am Sporttag die Haare mit einem Haargummi zusammenhalten und zudem als Ersatz 1-2 Haargummis im Sportbeutel haben.

Im Sportunterricht und in der Bewegungszeit dürfen die Kinder keinen Schmuck tragen. Bitte schon zu Hause die Ohrringe herausnehmen, da die Kinder das z. T. nicht allein schaffen und Ohrringe erfahrungsgemäß auch schnell verloren gehen.

Die Trinkflasche sollte mit stillem Wasser oder Mineralwasser gefüllt sein.

Jedes Kind sollte einen Ball zum Prellen und Fangen zu Hause haben und auch ein Springseil (gutes Geschenk zu Nikolaus, Weihnachten etc.).

Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien im Sportunterricht sind vielfältig. Neben der sportlichen Leistung und den allgemeinen sportlichen Fähigkeiten (Ausdauer, Schnelligkeit, Kraft, koordinative Fähigkeiten), spielen Leistungsbereitschaft, aktive Teilnahme sowie soziale Komponenten im Umgang mit Lehrkräften sowie Mitschülerinnen und Mitschülern, gegenseitige Rücksichtnahme, Hilfestellung, Auf- und Abbau, Tragen von Sportkleidung, Pünktlichkeit, Einhalten von Regeln etc. eine wichtige Rolle.

Elternmitarbeit:

Wir erziehen und bilden Ihre Kinder in Zusammenarbeit mit Ihnen. Deshalb freuen wir uns über eine aktive Elternschaft, die neben den Interessen für Ihr Kind auch Zeit und Ideen für die Schule als Ganzes hat.

Wir möchten Sie ermutigen, an unserer Schule mitzuarbeiten, z. B. als Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher, im Schulelternbeirat, als Mitglied der Schulkonferenz aber auch bei Elternabenden, Ausflügen und Veranstaltungen der Schule. Zum Wohle des Kindes sollen Eltern und Schule vertrauensvoll und offen **zusammenwirken**. Je enger die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule ist, desto besser gelingt das Schulleben und desto wohler werden sich alle Beteiligten fühlen. Davon profitieren die Kinder in der Schule, in ihrer Einstellung zum Lernen und dadurch auch Sie in der Familie.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:

http://eltern.bildung.hessen.de/eltern/elternbeirat oder

http://www.leb-hessen.de/schulgesetz.htm

An dieser Stelle möchten wir die Gelegenheit nutzen und Ihnen unseren Förderverein der Schule ans Herz legen. Schule und FGL arbeiten zusammen, um durch gegenseitige Unterstützung den Schulalltag zu bereichern.
Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Informationen des Freundes- und Förderkreises der Grundschule Langsdorf e. V. (FGL) und unterstützen Sie diese wertvolle Arbeit durch eine Mitgliedschaft.

Wir möchten diese Zusammenarbeit nicht missen.

Wir freuen uns über jede Spende!

Freundes- und Förderkreis der Grundschule Langsdorf e.V.

IBAN: DE33 5139 0000 0075 1867 03

BIC: VBMHDE5F

Wir freuen uns über eine aktive und konstruktive Zusammenarbeit!

Betreuungsangebot nach dem Schulvormittag:

Sollten Sie Interesse an einem Betreuungsangebot im Anschluss an den Unterricht Ihres Kindes haben, wenden Sie sich gerne an das Sekretariat der Schule bzw. informieren Sie sich auf unserer Website zu den Angeboten des schulischen Ganztags *Pakt für den Ganztag*.

10 Tipps zum Schulanfang

Eine „Beschulung vor der Einschulung“ ist nicht notwendig!

Bereits mit einfachen Mitteln fördern Sie die Neugierde Ihres Kindes auf die Schrift!

- Sprechen Sie mit ihm über das, was es sieht, hört, malt.
- Bieten Sie ihm an, das Gesagte als Überschrift über Bilder zu schreiben, damit andere es verstehen. So kann es erleben, wie Sprache zur Schrift wird.
- Akzeptieren Sie jede Form der Verschriftlichung seiner Sprache und Gedanken und loben Sie es dafür. Fehler sind Privatschreibungen und gehören in diese Entwicklungsstufe wie das Krabbeln vor dem Laufen und das Lallen vor dem Sprechen.
- Lesen Sie Ihrem Kind so oft es geht vor: Bücher, Zeitschriften, Überschriften, Reklameschilder etc. und sprechen Sie darüber.
- Wenn Ihr Kind beim Vorlesen mit in das Buch schaut, führen Sie Ihren Finger mit und springen dabei von Wort zu Wort. So merkt Ihr Kind, wie Sprech- und Schrift-einheiten zusammengehören.

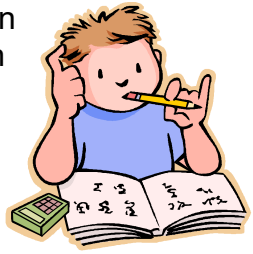

- Wenn Sie für sich lesen, sprechen sie leise, wenn Ihr Kind in der Nähe ist. So wird ihm der Zusammenhang zwischen Sprache und Schrift bewusst. Es merkt den Unterschied zwischen Malen und Schreiben und kann Neugierde auf den Zustand des „Lesen – Könnens“ entwickeln.
- Kommentieren Sie laut Ihre Lese- und Schreibaktivitäten, z. B. im Supermarkt beim Einkaufen: „Ich suche Mehl. Schau mal, da steht *Mehl*.“
- Regen Sie Verwandte und Freunde an, Ihrem Kind Briefe zu schreiben. Bieten Sie ihm an, seine Antworten mit ihm „zusammen zu schreiben“.
- Spielen Sie Sprachspiele und schulen Sie auch so das Gehör Ihres Kindes für Laute.

Ein Tipp zu guter Letzt!

Lautieren ist besser als Buchstabieren!

Z.B.: Am Anfang des Wortes *Mama* höre ich *mm* (**nicht** *emm*)

Bei Schreibversuchen **Kleinbuchstaben** zeigen, sie sind die Regel in unserer Schriftsprache!!

Diese Buchstaben sind nicht schwieriger zu erlernen als die Großbuchstaben und es kann Ihrem Kind die spätere Anwendung der Regel *Nomen schreibt man groß* erleichtern.

Das Team der Grundschule Langsdorf

Unsere Lehrkräfte:

Hintere Reihe von links:
Frau Buchholz (UBUS), Frau Tersi, Frau Rahn, Frau Kniß, Frau Weimer (BFZ), Frau Mathes, Frau Wallenfels-Diehl

Vordere Reihe von links:
Frau Etzold, Frau Freitag, Frau Bender, Herr Luh, Frau Stach, Frau Martin, Frau Woznica

Hier das komplette Team der Grundschule Langsdorf, inkl. schulischem Ganztag und den Mitarbeitenden des Landkreises Gießen.

Das gesamte Team der Grundschule ist gerne für dich / Sie da.

So erreichen Sie uns:

Unsere Adresse:

Grundschule Langsdorf
Schulschwan 9
35423 Lich - Langsdorf
Tel.: 06404 7535

E-Mail:

poststelle3744@schule.hessen.de und
schulleitung3744@schule.hessen.de

Website:

www.grundschule-langsdorf.de

Anhang:

Nachfolgend finden Sie die Schulwegepläne!